



SITZUNGSVORLAGE

Sitzung Nr.	WSA 1	MUK 1	RZ 1	PA 1	RR 84
TOP				9	
Datum	03.03.2021	04.03.2021	10.03.2021	11.03.2021	18.03.2021
<p>Ansprechpartner in der Sitzung: Herr Micke, Frau Blinde, Frau Gruß Telefon: 0211/475-4126</p>					
<p>Grundsätzliche Voraussetzungen für die Ausweisung von „interkommunalen Entwicklungen“ im Regionalplan des Regierungsbezirks Düsseldorf Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 15.12.2020</p>					
<p><u>Kenntnisnahme:</u> Der Ausschuss für Planung nimmt die Sitzungsvorlage zur Kenntnis.</p>					

Düsseldorf, den 11. Februar 2021

gez. Birgitta Radermacher



Kurze Sachverhaltsschilderung:

Die Fraktion Bündnis90/Die Grünen hat am 15.12.2020 einen Antrag eingereicht und bittet um die Beantwortung grundsätzlicher Fragestellungen in Bezug auf Voraussetzungen für die Ausweisung von „interkommunalen Entwicklungen“ und Entwicklungen am Silbersee in Dormagen. Zu den Fragestellungen wird im Folgendem ausgeführt.

1) Aus der Begründung des Regionalplans ist ersichtlich, dass der Belang „interkommunale Entwicklung“ mit einer doppelten/höheren Gewichtung in die Abwägung für Flächenausweisungen einfließt.

Bitte nennen Sie die rechtliche Grundlage dafür.

Grundlage für das Planungskonzept des RPD und damit für die Entscheidung des Regionalrates über die Verteilung der Bedarfe innerhalb der Planungsregion sind die Ziele des LEP NRW. Nach Ziel 6.3-1 LEP NRW ist in den Regional- und Flächennutzungsplänen ein geeignetes Flächenangebot zu sichern, dabei ist Ziel 6.1-1 LEP NRW für eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung zu beachten. In Ziel 6.3-3 werden zudem Vorgaben gemacht, welche Standorte für eine Darstellung geeignet sind, zudem soll nach Grundsatz 6.3-4 die interkommunale Zusammenarbeit gefördert werden. Auf Grundlage der Ziele des LEP NRW sind GIB und ASB im Regionalplan festgelegt worden. Es gibt im Regionalplan jedoch keinen Belang der interkommunalen Entwicklung, der pauschal zu einer doppelten oder höheren Gewichtung in der Abwägung geflossen ist.

Es gibt im RPD keine interkommunalen Standorte, sondern GIB mit der Zweckbindung „Überregional bedeutsame Standorte“ (Kap. 3.3.2 Z3). Die GIBZ sind wichtige Bestandteile des Regionalplanes als regionales Gewerbeflächenkonzept für die gesamte Planungsregion und haben aufgrund ihrer Standortbedingungen und Größe eine besondere Bedeutung für die Wirtschaftsentwicklung in der Region. Sie dienen hauptsächlich der Ansiedlung, Erweiterung und Bestandssicherung von emittierenden Betrieben (Kap. 3.3.1 RPD). Die Standorte sind aufgrund ihrer Größe und / oder ihrer Standortqualitäten nicht nur von Bedeutung für die kommunale Wirtschaftsentwicklung, sondern auch für die Planungsregion. Das Potenzial, welches in diesen GIB für überregional bedeutsame Standorte besteht, ist teilweise größer als der Bedarf der Belegheitskommune und erfordert darum ein regional abgestimmtes Vorgehen bei der bauleitplanerischen Umsetzung, wenn es sich z.B. um Standorte handelt, bei denen kommunale Bedarfe für eine gewerbliche Entwicklung angrenzender Kommunen befriedigt werden sollen, weil es innerhalb des angrenzenden kommunalen Gebietes

keine geeigneten oder vergleichbar guten Standorte gibt (z.B. Krefeld/Meerbusch; Viersen/Mönchengladbach).

Bei dem Standort Silbersee handelt es sich nicht um einen wie hier beschriebenen überregional bedeutsamen Standort, auch wenn eine interkommunale Entwicklung begrüßenswert ist und entsprechend des Grundsatzes 6.3-4 LEP NRW unterstützt wird. Im östlichen Bereich des Standortes besteht für einen 20 ha großen Teil des GIBs eine Zweckbindung als „Standort des kombinierten Güterverkehrs“.

2) Interkommunale Planungen sollen nicht auf den Bedarf einer Kommune angerechnet werden.

Bitte nennen Sie die rechtliche Grundlage dafür.

Die Aussage, dass interkommunale Planungen nicht auf den Bedarf einer Kommune angerechnet werden sollen, ist nicht zutreffend. Im RPD ist eine Bedarfsberechnung entsprechend der LEP Vorgaben erfolgt. Grundlage für die Bedarfsberechnungsmethode und die Verteilung der GIB und ASB innerhalb der Planungsregion ist Ziel 6.1-1 LEP NRW. Danach wird für die Berechnung von Wohnbauflächen das sogenannte Komponentenmodell und für die Berechnung von Wirtschaftsflächen die Handlungsspielraummethode angewendet. In Kapitel 3.1.2 Z1 RPD (Tabelle 3.1.2.1) werden die Potenziale den einzelnen Kommunen zugeordnet und es erfolgt eine Bedarfsbilanz. Vereinzelt können in Kommunen mehr Entwicklungspotenziale als zuvor ermittelter Bedarf bestehen, weil das Planungskonzept des RPD eine räumliche Umverteilung der Potenziale durch die Verteilung von ASB und GIB vorsieht. Entscheidend ist die Gesamtbilanz der Planungsregion. Solange die Summe für die Planungsregion im Rahmen von Ziel 6.1-1 LEP liegt, werden vereinzelt kommunale Überhänge als bedarfsgerecht bewertet.

Wie in 1) dargelegt, kennt der RPD keine interkommunalen Standorte, sondern überregional bedeutsame Standorte. Die Gewerbeflächenpotenziale, die in den überregional bedeutsamen Standorten entstehen, werden der betroffenen Planungsregion zugeordnet. D.h. sie werden anteilig der Belegenheitskommune, sonstigen beteiligten Kommunen und ggf. auch der gesamten Planungsregion in der Bedarfsprüfung angerechnet.

3) Interkommunale Planungen sollen auf der nachgeordneten Planungsebene der Kommunen umgesetzt werden.

a) In welcher Art und Weise müssen interkommunale Planungen rechtlich

ausgestaltet sein, damit eine Bedarfsanrechnung nicht erfolgen muss?

Es erfolgt immer eine Bedarfsanrechnung. Sollte an einem GIB-Z für „überregional bedeutsame Standorte“ (z.B. Mönchengladbach / Viersen) die Belegenheitskommune eine FNP-Änderung durchführen, bei der die Bedarfe einer Nachbarkommune umgesetzt werden sollen, so sollte bei der Anpassung der FNP-Änderung an die Ziele der Raumordnung nach §34 LPIG mindestens ein Ratsbeschluss der betroffenen Nachbarkommune, deren Bedarfe verortet werden sollen, vorliegen. Ansonsten würden landesplanerische Bedenken wegen fehlendem Bedarf der Planungskommune bestehen.

b) Muss eine Kommune im Genehmigungsverfahren von Flächennutzungsplänen eine interkommunale Zusammenarbeit/Entwicklung gegenüber der Bezirksregierung nachweisen?

c) Welche Prüfkriterien und Bedingungen wurden durch die Bezirksregierung festgelegt, die eine Kommune für eine Genehmigung der entsprechenden Flächennutzungspläne nachweisen muss?

zu b + c:

Die Genehmigung von Flächennutzungsplänen erfolgt nach §6 BauGB. Dabei wird auch geprüft, ob die Planung an die Ziele der Raumordnung angepasst ist. Bei der Umsetzung der GIB-Z für überregional bedeutsame Standorte kann es im Einzelfall, wie unter 3a) ausgeführt, erforderlich sein, dass eine interkommunale Abstimmung nachgewiesen werden muss. In oben ausgeführtem theoretischem Planungsfall müsste eine Genehmigung wegen landesplanerischer Bedenken versagt werden, wenn die Belegenheitskommune die FNP-Änderung ohne Zustimmung der Nachbarkommune durchführt, deren Bedarf an dem Standort gedeckt werden soll. Die Planung wäre dann nicht bedarfsgerecht nach LEP NRW Ziel 6.1-1 bzw. Kap. 3.1.2 Z1 RPD.

4) Die Flächen „Silbersee Dormagen/Neuss“ wurden mit besonderem Fokus auf eine trimodale Anbindung für eine Ausweisung als interkommunales Gewerbegebiet im Regionalplan ausgewählt. Ziel soll die Verlagerung von Gütern weg von der Straße auf Schiene und Wasserstraßen sein, um Umwelt und Klima zu schonen. Die Trimodalität besteht jedoch dort nicht. Der Silbersee ist nicht schiffbar. Es besteht nur eine Anbindung an die lokale Industriebahn, die zudem nicht elektrifiziert ist. Der Uferbereich des Silbersees kann aufgrund von Umweltbelangen nicht genutzt werden.

a) Welche Maßnahmen sind vorgesehen, um die Trimodalität herzustellen und innerhalb welchen Zeitraums?

b) Wird sichergestellt, dass die Entwicklung der Flächen erst realisiert wird,

wenn die trimodale Nutzung vorhanden ist?

c) Inwieweit sieht die Bezirksregierung für die interkommunalen Planungen „Silbersee“ mit Realisierung einer eigens dafür notwendigen Autobahnanschlussstelle und noch erforderlichen Schaffung einer trimodalen Nutzungsmöglichkeit, die Ziele des Freiraumschutzes und der Reduzierung des Flächenverbrauchs noch als realistisch erfüllt an?

zu a + b + c:

Der Standort ist bereits trimodal aufgrund der bestehenden Straßen- und Schienenanbindung sowie der Güterumschlaganlagen am Rhein als Bundeswasserstraße. Dass eine etwaige spätere Schiffbarkeit des Silbersees nur eine langfristige Perspektive ist, war auch im Rahmen der Erarbeitung des RPD bekannt. Gleichwohl kann der Standort in Gänze als trimodal angesehen werden, da für eine etwaige Verladung vom Wasser auf die Schiene auch gewisse räumliche Abstände überbrückt werden könnten.

Der Standort ist in erster Linie unabhängig von den trimodalen Voraussetzungen als GIB und nur für einen Teilbereich als GIBZ „Standorte des kombinierten Güterverkehrs“ – Hafennutzungen und hafenaaffines Gewerbe – nach Kap. 3.3.2 Ziel 1 im Regionalplan gesichert. Er setzt die übergeordneten Ziele des LEP NRW, Ziel 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung, Ziel 6.3-1 Flächenangebot, Ziel 6.3-3 Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen, und verschiedene Grundsätze um. Die Reserven im GIBZ für Hafen und hafenaaffine Nutzungen wurden der gesamten Planungsregion in der Bedarfsbilanz zum RPD zugerechnet, denn der Standort dient der Umsetzung von Ziel 6.3-1 und der Sicherung eines geeigneten, qualitativ differenzierten Flächenangebotes für die Planungsregion.

Neben dem Teilbereich von rund 20 ha als „Hafenstandort“ dient das Gebiet auch als Entwicklungspotenzial für nicht zweckgebundenes emittierendes Gewerbe. Der Standort dient der Deckung des gemäß Ziel 6.1-1 LEP NRW ermittelten gewerblichen Bedarfs für einen Zeitraum von 20 Jahren bis 2032 für die Stadt Dormagen. Grundsätzlich sind interkommunale Kooperationen im Bereich Gewerbe sinnvoll und wichtig. So ist es beispielsweise nicht erforderlich, dass jede Kommune jeglichen Bedarf im eigenen Gemeindegebiet decken muss, z.B. jeweils einen Standort für stark emittierendes Gewerbe vorhalten muss. Ebenfalls können durch gemeinsame Entwicklungen Ressourcen eingespart werden, so wie am Standort Silbersee die Erschließung der Gewerbeflächen auf Neusser Stadtgebiet über das Gebiet der Stadt Dormagen erfolgen müsste. Entsprechend dem Grundsatz 6.3-4 LEP NRW „interkommunale Zusammenarbeit“ unterstützt die Regionalplanungsbehörde die Bemühungen der Kommunen für interkommunale Kooperationen, diese ist jedoch keine Grundvoraussetzung für eine Festlegung

oder die Umsetzung eines GIB am Silbersee. Ebenfalls ist eine Trimodalität keine Voraussetzung für die Entwicklung der hier in Rede stehenden Flächen aus den bereits ausgeführten Gründen.

Die Entwicklung des Standortes am Silbersee dient der Deckung des gemäß Ziel 6.1-1 LEP NRW ermittelten gewerblichen Bedarfs. Das geplante Gewerbegebiet ist nicht nur Ressourcen sparend, sondern schließt gemäß Ziel 6.3-3 LEP NRW und Grundsatz 6.3-4 LEP NRW an einen bestehenden gewerblichen Standort direkt an und ist bereits vorbelastet. Um den gewerblichen Bedarf decken zu können, müsste alternativ unbelasteter Freiraum in Anspruch genommen werden. Somit werden die Ziele des Freiraumschutzes und der flächensparenden Siedlungsentwicklung (gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW) als erfüllt angesehen.

d) Wie begründet die Bezirksregierung die Verhältnismäßigkeit der mit öffentlichen Mitteln geförderten erforderlichen Maßnahmen zu den eigentlich verfolgten Zielen einer Entwicklung der im Eigentum der RWE Power AG stehenden Flächen und deren Vermarktung durch RWE?

e) Sieht die Bezirksregierung in diesem Zusammenhang noch die Wirtschaftlichkeit und sparsame Verwendung von Haushaltsmitteln für die Entwicklung der Flächen Silbersee Dormagen/Neuss und eine AS Delrath als gegeben an?

zu d + e:

Zunächst einmal ist es nicht Ziel der Regionalplanung, eine Umsetzung des GIB Silbersee zu unterstützen, weil die Fläche im Eigentum der RWE Power AG steht, sondern Ziel ist die Schaffung eines qualitativ differenzierten Flächenangebotes für die Planungsregion. Der Gewerbestandort Silbersee weist hierbei bereits jetzt einige Standortvorteile auf, z.B. Lage im Großraum, Nähe zu bestehenden Umschlaganlagen, Nähe zur Autobahn, Nähe zum Arbeitskräftepotenzial, Arrondierung eines bestehenden Gewerbegebietes, Größe des Potenzials und Umnutzung einer Brachfläche. Zudem gewinnt das Potenzial an Bedeutung für die Gewerbeflächenentwicklung, weil andere Potenziale in der Umgebung (z.B. GIB Reserven in Neuss) nicht umgesetzt werden sollen.

Grundsätzlich spielen bei der Flächenausweisung von Siedlungsbereichen im RPD Eigentümerstrukturen keine Rolle und sind der Regionalplanungsbehörde i.d.R. auch nicht bekannt. Lediglich die Verfügbarkeit ist ein Planungskriterium, das in die Planungsentscheidung einfließen kann. Hier werden Einschätzungen der Kommune zugrunde gelegt.

Die Bezirksregierung geht davon aus, dass bei der Vergabe von Fördergeldern und bei Investitionsentscheidungen der Kommunen eine Prüfung der Wirtschaftlichkeit entsprechend der einschlägigen Richtlinien erfolgt.